

NIEDERSCHRIFT

über die am **DIENSTAG, dem 28. September 2021 um 19.00 Uhr im Stadtsaal Hollabrunn** stattfindende Sitzung des **GEMEINDERATES**

- Anwesende: Bürgermeister Ing. Babinsky als Vorsitzender
Vizebürgermeister Schneider
- die Stadträte Mag. Dechant, Mag. Fasching, Ing. Keck,
Ing. Niedermayer, Scharinger, Ing. Schnötzingler und
Schüttengruber-Holly
- die Gemeinderäte Ing. Bauer, Brandl, Cermak, Mag. Ecker,
Eckhardt, Ernst, Fischer, Gradl, Klaus, Krammer, Loy,
Mühlbach, Potschka, Rausch, Riedmayer, Scheuer Carina,
Ing. Scheuer, Schmidt MSc, Ing. Schrimpl, Schnepf, Sommer,
Taglieber, DI Tauschitz, Wagner und Wally
- Entschuldigt: Gemeinderätin Mag Auner, Gemeinderätin Lichtenecker,
Gemeinderat Zeillner
- Protokollführer: Claudia Keck
- Sonstige: Stadir. Mag. Franz Stockinger

ÖFFENTLICHER TEIL:

1.) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Bürgermeister Ing. Babinsky begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und berichtet über das Busunglück der Reisegruppe aus Hollabrunn in der Steiermark. Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger und er bedankt sich bei der Verwaltung für die Unterstützung. Weiters berichtet Bürgermeister Ing. Babinsky über den Brand in der Neuen Mittelschule vom vergangenen Sonntag und den Renovierungsmaßnahmen.

Sodann stellt Bürgermeister Ing. Babinsky die Beschlussfähigkeit sowie die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung fest

Weiters berichtet Bürgermeister Ing. Babinsky, dass fünf Dringlichkeitsanträge eingebracht wurden, vier von der FPÖ und ein Dringlichkeitsantrag von der SPÖ.

Gemeinderat Sommer bringt dem Gemeinderat den ersten Dringlichkeitsantrag betreffend einer mobilen Festbühne für Jugendevents (Beilage A) durch Verlesung zur Kenntnis.

Bürgermeister Ing. Babinsky lässt über die Dringlichkeit abstimmen.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 4 GRÜNE-, 4 LS-, 5 SPÖ- und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 19 ÖVP-Gegenstimmen abgelehnt.

Gemeinderat Sommer bringt dem Gemeinderat den zweiten Dringlichkeitsantrag betreffend der Liveübertrag der Gemeinderatssitzung (Beilage B) durch Verlesung zur Kenntnis.

Bürgermeister Ing. Babinsky lässt über die Dringlichkeit abstimmen.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 4 GRÜNE-, 4 LS-, 5 SPÖ- und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 19 ÖVP-Gegenstimmen abgelehnt.

Gemeinderat Sommer bringt dem Gemeinderat den dritten Dringlichkeitsantrag betreffend Fußgängerzone als Genussmeile (Beilage C) durch Verlesung zur Kenntnis.

Bürgermeister Ing. Babinsky lässt über die Dringlichkeit abstimmen.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 4 GRÜNE-, 4 LS-, 5 SPÖ- und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 19 ÖVP-Gegenstimmen abgelehnt.

Gemeinderat Sommer bringt dem Gemeinderat den vierten Dringlichkeitsantrag betreffend Corona-Schulstarthilfe für Taferlklassler (Beilage D) durch Verlesung zur Kenntnis.

Bürgermeister Ing. Babinsky lässt über die Dringlichkeit abstimmen.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 4 GRÜNE-, 4 LS-, 5 SPÖ- und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 19 ÖVP-Gegenstimmen abgelehnt.

Gemeinderat Eckhardt bringt dem Gemeinderat den fünften Dringlichkeitsantrag betreffend „Stopp die Mautflucht“, LKW-Lärm raus aus unseren Gemeinden durch Verlesung zur Kenntnis.

Bürgermeister Ing. Babinsky lässt über die Dringlichkeit abstimmen.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 4 GRÜNE-, 4 LS-, 5 SPÖ- und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 19 ÖVP-Gegenstimmen abgelehnt.

Bürgermeister Ing. Babinsky gibt Erläuterungen ab und es erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Eckhardt.

- 2.) **Angelobung**
- 3.) **Ergänzungswahl in den Ausschuss für Finanzen, Jugend, Sport und wirtschaftliche Unternehmungen**
- 4.) **Ergänzungswahl in den Ausschuss für Kultur, Bildung, Schule und Familie**
- 5.) **Ergänzungswahl in den Schulausschuss für die Mittelschulgemeinde Hollabrunn**
- 6.) **Ergänzungswahl in den Schulausschuss für die Allgemeine Sonderschule Hollabrunn**

(siehe gesonderte Niederschrift)

7.) Verkehrsflächenbenennung - KG Dietersdorf/KG Raschala

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Auf dem Grundstück 651 KG Dietersdorf wird von der Firma Brantner Österreich GmbH Hollabrunn ein Deponiestandort betrieben. Die Zufahrtsstraße zum Deponiegelände besteht aus den Parzellen 2287/3 KG Dietersdorf, 2770/1 KG Dietersdorf, 2806/2 KG Dietersdorf und 860/1 KG Raschala.

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt daher den

Antrag

auf Benennung der genannten Zufahrtsstraße: Im Steinfeld

Das von der zu benennenden Zufahrtsstraße erschlossene Flurstück erscheint im Jahr 1947 als Stainperg, 1588 bey dem Stain und wird seit 1748 im Sonnberger Archiv als Stainfeldt urkundlich genannt; auf der Administrativkarte von Niederösterreich aus dem Jahr 1876 ist es unter dem Toponom Steinfeld eingezeichnet und wird von der Bevölkerung auch gegenwärtig so genannt.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

8.) Leader Mitgliedschaft 2023-2027

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Die Teilnahme der Stadtgemeinde Hollabrunn an der kommenden LEADER Förderperiode 2023-30 liegt zur Beschlussfassung vor.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn soll in der Sitzung vom 28. September 2021 beschließen, weiterhin Mitglied der LEADER Region Weinviertel-Manhartsberg zu bleiben und sich am LEADER-Förderprogramm 2023 – 2027 (plus 3) aktiv zu beteiligen.

Dadurch verpflichtet sich die Stadtgemeinde Hollabrunn in den Jahren 2023 bis einschließlich 2030 (2023-2027 = LEADER-Programmperiode; 2028-2030 = Abwicklung und Abrechnung bzw. Übergangsjahre) einen jährlichen LEADER-Beitrag zu leisten.

Berechnung des Beitrags pro HauptwohnsitzeinwohnerIn (auf Grund des Beschlusses der LEADER Generalversammlung am 17. Juni 2021):

- Ausgangsbasis ist die Höhe von € 1,30 / EinwohnerIn (= Hauptwohnsitz), gültig für 2021
- jährlichen Indexanpassung (VPI 2020, mit Jänner. 2021 als Basismonat) ab 2022,
- darüber hinaus erfolgt in den Jahren 2023 und 2025 eine außerordentliche Anpassung des Mitgliedsbeitrages um jeweils € 0,15 / je EinwohnerIn (= Hauptwohnsitz), welche in den Folgejahren in den jährlichen LEADER-Beitrag

(inkl. Indexanpassung) einfließt.

Die Maßnahmen, die über LEADER umgesetzt werden können, werden in der lokalen Entwicklungsstrategie formuliert. Diese wird von Frühjahr bis Ende 2021 erarbeitet und vor Einreichung im Vorstand der LEADER Region Weinviertel-Manhartsberg sowie in der LEADER Generalversammlung 2022 beschlossen.

Umgesetzt und förderbar sind Projekte in zukünftig VIER Schwerpunktbereichen

- Wertschöpfung
- Natürliche Ressourcen & Kulturelles Erbe
- Gemeinwohl, Daseinsvorsorge sowie
- Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel und Bioökonomie.

Des Weiteren verpflichtet sich die Gemeinde, sich aktiv an der Erstellung und Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) in Form eines bottom-up-Prozesses zu beteiligen, sich an die gemeinsam erarbeiteten Ziele und Schwerpunkte zu halten sowie die laufende Öffentlichkeitsarbeit (z.B. durch Beiträge in den Gemeindezeitungen, Gemeinde-Webseiten, etc.) bestmöglich zu unterstützen. Bürgermeister Ing. Babinsky stellt daher folgende

Anträge:

- Die Stadtgemeinde Hollabrun bleibt weiterhin Mitglied der LEADER Region Weinviertel-Manhartsberg.
- Die Stadtgemeinde Hollabrunn verpflichtet sich zur Teilnahme an der kommenden Leader Förderperiode 2023-27 (plus 3).
- Die Stadtgemeinde Hollabrunn verpflichtet sich zur Zahlung des jährlichen Leader-Beitrages.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

9.) Darlehensangelegenheiten

- Wasserversorgungsanlage

Hochbehälter KG Puch, Hochbehälter KG Breitenwaida, 2. Bauabschnitt und Bauabschnitt 20 Erweiterung Sonnberg

- Abwasserbeseitigungsanlage

Bauabschnitt 41, 44 und 48

Vizebürgermeister Schneider berichtet:

Zur Finanzierung für das Vorhaben Wasserversorgung Hochbehälter Puch, Hochbehälter Breitenwaida 2.BA und BA20 Erweiterung Sonnberg Nord-Ost ist lt. Voranschlag ein Darlehen vorgesehen. Es wurde daher dieses Darlehen in der Höhe von € 920.000,00 zur Anbotslegung ausgeschrieben.

Als Bestbieter ging die HYPO NOE Landesbank für Wien u. NÖ AG hervor, mit einem Fixzinssatz gemäß Anbot vom 1.9.2021 von 0,636% p.a. (ICE Swap Rate 15-Jahres Satz + 0,410% = 0,636% bei einer Mindestverzinsung von 0,410%) auf die Gesamtlaufzeit bis 30.06.2046.

Die effektive Fixzinsrate errechnet sich aus dem Aufschlag zuzüglich dem zwei Bankarbeitstagen vor Einmalzahlung veröffentlichten Jahres-Satz.

Vizebürgermeister Schneider stellt daher folgenden

Antrag:

Genehmigung der Darlehensaufnahme von € 920.000,00 bei der HYPO NOE Landesbank f. Wien u. NÖ AG. als Bestbieter mit einem Fixzinssatz ICE Swap-Rate von 0,636% p.a. auf die Gesamtlaufzeit bis 30.06.2046.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Weiters berichtet Vizebürgermeister Schneider:

Zur Finanzierung für das Vorhaben Kanalbau BA41 Siedlung Sonnberg, BA44 Erweiterung Othmargasse BT2 und BA48 KIS Ost Teil 2 ist lt. Voranschlag ein Darlehen vorgesehen. Es wurde daher dieses Darlehen in der Höhe von € 911.100,00 zur Anbotslegung ausgeschrieben.

Als Bestbieter ging die UniCredit Bank Austria AG hervor, mit einem Fixzinssatz auf die Gesamtlaufzeit von 0,60% bis 30.06.2046 lt. Angebotsbasis vom 31.8.2021. Der Fixzinssatz ist eine Indikation und muss zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung neu berechnet werden (geringfügig veränderbar).

Vizebürgermeister Schneider stellt daher folgenden

Antrag:

Genehmigung der Darlehensaufnahme von € 911.100,00 bei UniCredit Bank Austria AG als Bestbieter mit einem Fixzinssatz von 0,60% p.a. auf die Gesamtlaufzeit bis 30.06.2046.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

10.) Tarife

- Alte Hofmühle
- Stadtsaal/Veranstaltungszentrum

Vizebürgermeister Schneider berichtet:

Nach der Sanierung der Alten Hofmühle sollen hier allgemeine Tarife und Mietpreise beschlossen werden.

Die beschlossenen Preise sollen zukünftig einmal jährlich gemäß dem von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex (VPI) 2015 angepasst werden. Die Anpassung

erfolgt jährlich am 1. Jänner entsprechend der Veränderung des VPI vom Oktober des Vorjahres verglichen mit dem VPI des Oktobers des Vorvorjahres. Veränderungen gegenüber der letzten Indexanpassung unter 5% bleiben unberücksichtigt. Die indexangepassten und neu berechneten Preise sind jeweils auf die nächste Zehnerstelle aufzurunden. Alle Preise netto, zuzüglich 20% USt.

Preise getrennt für Privatkunden (Hochzeit, Geburtstag, usw.) und gewerbliche Kunden, Vereine (Präsentationen, Veranstaltungen, ...).

Definierte Räume:

Tische und Stühle inkludiert. Technik für Licht, Ton, wird nach Aufwand berechnet.

1. Haupthaus (E1 Mühlenraum, E2 und E3 Gastroräume)
2. Stalltrakt (Küche, Gastroraum, Veranstaltungsraum)
3. Hofbereich
4. WCs: im Stalltrakt und im Brunnenhaus
5. Bühne Benützung

Private Vermietung inklusive Reinigung (jeweils für einen Kalendertag):

Haupthaus: 450,--

Stalltrakt: 350,--

Hofbereich (wenn möbliert) 150,--, ansonsten inkludiert

WCs inkludiert

Bühne Mitbenützung 100,--

All inclusive Preis: 850,-- (bei unmöblierten Hof 700,--)

Zusätzlicher Manipulationstag (Aufbau, Abbau): 100,-- pauschal

Gewerbliche Vermietung inklusive Reinigung (jeweils für einen Kalendertag):

Haupthaus: 600,--

Stalltrakt: 500,--

Hofbereich (wenn möbliert) 200,--, ansonsten inkludiert

WCs inkludiert

Bühne Mitbenützung 150,--

Zusätzlicher Manipulationstag (Aufbau, Abbau): 150,- pauschal

All inclusive Preis: 1.300,- (bei unmöblierten Hof 1.100,-)

Vizebürgermeister Schneider stellt daher den

Antrag:

die vorliegenden Tarife/Mietpreise für die Alte Hofmühle Hollabrunn mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2022 zu beschließen.

Weiters sollen zukünftig Tarife/Mietpreise einer jährlichen Indexanpassung unterliegen, wie im Sachverhalt dargestellt. Die indexangepassten und neu berechneten Preise sind jeweils auf die nächste Zehnerstelle aufzurunden.

Es wird die Empfehlung abgegeben, konzessionierte Wirte aus dem Bezirk Hollabrunn zu beauftragen.

Hiezu erfolgen drei Wortmeldungen von Gemeinderat Loy und eine Wortmeldung von Gemeinderat Rausch. Bürgermeister Ing. Babinsky und Vizebürgermeister Schneider geben Erläuterungen ab.

Weiters erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Eckhardt und er stellt folgenden

Zusatzantrag:

Bürger mit Hauptwohnsitz in Hollabrunn und Vereine mit Vereinssitz in Hollabrunn sollen bei der Anmietung der Räumlichkeiten einen Nachlass von 25 % erhalten. Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger.

Weiters berichtet Vizebürgermeister Schneider:

Die Stadtsaalgebühren wurden trotz gestiegener Kosten (Energie, Personal) seit dem Jahr 2018 nicht mehr angepasst. In der Beilage 1 ist eine nähere, wirtschaftliche Begründung ersichtlich. Im Sinne einer wirtschaftlichen Führung des Betriebes ist diese Tarifierung wieder notwendig, in weiterer Folge eine indexabhängige Anpassung.

Die Preise sollen zukünftig einmal jährlich gemäß dem von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex (VPI) 2015 angepasst werden. Die Anpassung erfolgt jährlich am 1. Jänner entsprechend der Veränderung des VPI vom Oktober des Vorjahres verglichen mit dem VPI des Oktobers des Vorjahres. Veränderungen gegenüber der letzten Indexanpassung unter 5% bleiben unberücksichtigt. Für den Fall, dass der Index nicht mehr verlautbart wird, tritt an dessen Stelle als Grundlage künftiger Wertsicherungen jener Index, der diesem nachfolgt oder am ehesten entspricht.

Die indexangepassten und neu berechneten Preise sind jeweils auf die nächste Zehnerstelle aufzurunden.

Vizebürgermeister Schneider stellt daher folgenden

Antrag:

Die Grundtarife für das Veranstaltungszentrum Hollabrunn sollen ab 1. Jänner 2022 angepasst werden. Weiters sollen zukünftig alle Tarife einer jährlichen Indexanpassung unterliegen. Alle bis 31. Dezember 2021 gebuchten Veranstaltungen sind von der Preisanpassung ausgenommen.

Stadtsaal/Veranstaltungszentrum - Tarifierung

Die Stadtsaal Tarife sollen für den Kunden attraktiv und für das Veranstaltungszentrum Stadtsaal wettbewerbsfähig sein/bleiben und eine Anpassung nicht kontraproduktive Auswirkungen haben.

Ein Großteil des Betriebes findet in der „Freizeit“, also zumeist außerhalb der Regelarbeitszeit und an den Wochenenden statt.

Vergleiche mit ähnlichen Einrichtungen zeigen, dass Hollabrunn bei den Mietpreisen für Veranstaltungen sehr günstig liegt, noch dazu weil in anderen Hallen Nebenleistungen großteils extra und zusätzlich verrechnet werden.

Die Stadtsaalgebühren wurden trotz gestiegener Kosten (Energie, Personal) seit dem Jahr 2018 nicht angepasst und beinhalten Grund- und Nebenleistungen, die vom Benutzer zwar erwartet aber von uns nicht zusätzlich verrechnet werden.

Zu „Bemessungszwecken“ sei erwähnt, dass bei Gestehungskosten aufwandsbewusst vorzugehen ist und pro Geschäftsfall Vorbereitung, Durchführung und Nachbearbeitung zu berücksichtigen sind.

Mit einer Tarifierpassung muss in erster Linie der Personalaufwand inkl. Überstunden-Zuschläge aufgefangen werden. Weiters wurde der Hollabrunner Stadtsaal und viele Nebenräume im Jahr 2020 einer umfangreichen Sanierung unterzogen und sowohl optisch als auch technisch auf den letzten Stand gebracht. Diese Maßnahmen waren notwendig um am Veranstaltungsmarkt konkurrenzfähig, und für externe Veranstalter attraktiv zu bleiben, allerdings ist auch dadurch eine Tarifierpassung gerechtfertigt.

Veranstaltungstyp	HAUPTSAAL	A L T		N E U ab 2022	
		EURO		EURO	
BALL	ohne Galerie mit Galerie	880,- 1.000,-		970,- 1.200,-	
TANZVERANSTALTUNG	ohne Galerie mit Galerie	680,- 800,-		750,- 890,-	
THEATER, KONZERT ohne Bühnenvor- od. Zubau	ohne Galerie mit Galerie	580,- 650,-		640,- 720,-	
„MAINZER“ Tischreihen	ohne Galerie mit Galerie	600,- 690,-		660,- 760,-	
MODENSCHAU ohne Laufstegvorbau	ohne Galerie mit Galerie	490,- 610,-		550,- 680,-	
TAGUNG, SEMINAR	ohne Galerie mit Galerie	550,- 670,-		640,- 780,-	
SPORTVERANSTALTUNG	ohne Galerie mit Galerie	360,- 480,-		420,- 550,-	
EMPFANG, BANKETTE	ohne Galerie	360,-		410,-	
GEBURTSTAGSFEIERN, Hochzeiten (ohne Bühne, Technik, Beamer, Personal)	Zusatzleistungen werden gesondert verrechnet	210,-		450,-	
MESSE, AUSSTELLUNG, PRÄSENTATION	ohne Galerie mit OG	600,- 690,-		660,- 760,-	

Stadtsaal SÜD-Foyer (ohne Technik, Beamer, Ton, ..)	SÜD Technikeinsatz wird gesondert verrechnet	180,-	350,-
Stadtsaal Pauschaltarif für Schulveranstaltung (außer Ball)		330,- 380,-	350,- 410,-
08.00 bis 16.00 Uhr			
16.00 bis 08.00 Uhr			
SPEISESAAL 1 (RESTAURANT)		80,-	180,-
SPEISESAAL 2 (SEMINAR RAUM)		60,- 0,-	150,- 70,-
SPEISESAAL 2 (Pauschal bei Mit- benützung)		60,- 35,-	80,- 40,-
Bewegungsraum UG (Pauschal bei Mitb.)		20,-	25,-
Bewegungsraum / Einzelstunden			
Gruppengarderobe UG (Pauschal bei Mitb.)			

TARIFE für zusätzliche Benützungstunden:

		Hauptsaal+SÜD	
		EURO	EURO ab 2022
VOLLBETRIEBSSTUNDE (inkl. Personal und Technik)	TAG von 6 - 22 Uhr NACHT von 22 - 6 Uhr	70,- 110,-	80,- 120,-
MANIPULATIONSSTUNDE (Auf- und Abbauzeiten, DEKO inkl. Mindestpersonal)	TAG von 6 - 22 Uhr NACHT von 22 - 6 Uhr	45,- 80,-	50,- 90,-

Nach dem Schlusswort von Bürgermeister Ing. Babinsky und Erläuterungen von Vizebürgermeister Schneider lässt er über die Anträge abstimmen.

Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP- und 4 LS-Dafürstimmen, 1 FPÖ-Stimmenthaltung und 5 GRÜNE und 5 SPÖ-Gegenstimmen angenommen.

Beschluss Zusatzantrag GR Eckhardt: in offener Abstimmung mit 5 GRÜNE-, 5 SPÖ- und 1 FPÖ-Dafürstimmen, 4 LS-Stimmenthaltung und 19 ÖVP-Gegenstimmen abgelehnt.

11.) Verordnung über die Spielplatzausgleichsabgabe

Vizebürgermeister Schneider berichtet:

Gemäß § 66 der NÖ Bauordnung sind beim Neubau von Wohnhausanlagen mit mehr als 4 Wohnungen, ausgenommen Reihenhäuser und solche auf Grund deren Verwendungszweck ein Bedarf nach einem Spielplatz nicht zu erwarten ist, auf den das oder die Wohngebäude

umgebenden freien Flächen des Bauplatzes ein nichtöffentlicher Spielplatz im Sinn des §4 Z28 zu errichten. Dies gilt auch, wenn die erforderliche Anzahl der Wohnungen erst durch eine Änderung oder Erweiterung der Wohnhausanlage erreicht wird. Bei am 1. Februar 2015 baubehördlich bewilligten Wohnhausanlagen mit mehr als 4 Wohnungen, bei denen noch kein nichtöffentlicher Spielplatz errichtet werden musste und auch keine Spielplatz-Ausgleichsabgabe vorgeschrieben wurde, entsteht die Verpflichtung zur Herstellung eines nichtöffentlichen Spielplatzes, sobald die Wohnhausanlage um insgesamt mehr als 4 Wohnungen erweitert wird.

Nichtöffentliche Spielplätze müssen zusammenhängend eine Fläche von mindestens 150 m² und zusätzlich 5 m² je Wohnung ab der 10. Wohnung aufweisen. Eine Aufteilung auf mehrere Spielplätze ist dann zulässig, wenn sämtliche dieser Teilflächen jeweils wenigstens 150 m² aufweisen.

Ist eine Herstellung der erforderlichen Spielanlagen auf Eigengrund oder in einer Entfernung von 200 m Wegstrecke nicht möglich, hat der Bauherr oder der Eigentümer des Bauwerkes gemäß § 42 der NÖ Bauordnung für die fehlende Spielfläche eine Spielplatz-Ausgleichsabgabe zu entrichten.

Die derzeit gültige Verordnung für die Spielplatz-Ausgleichsabgabe wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn in seiner Sitzung vom 09.12.2003 beschlossen.

Gemäß Verordnung vom 09.12.2003 wurde die Spielplatzausgleichsabgabe mit 70€/m² für das gesamte Gemeindegebiet festgelegt.

Da sich in den letzten fast 20 Jahren sowohl die Baukosten als auch die Grundkosten erhöht haben ist es notwendig die Spielplatz-Ausgleichsabgabe neu festzusetzen.

Daher wird ein neuer Richtwert für die Spielplatz-Ausgleichsabgabe für das gesamte Gemeindegebiet in Höhe von € 250,00/m² festgelegt.

Die Verordnung tritt mit 1.10.2021 in Kraft.

Vizebürgermeister Schneider stellt daher den

Antrag

der Gemeinderat möge den Verordnungsentwurf über die Spielplatz-ausgleichsabgabe beschließen.

Kundmachung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn beschließt in seiner Sitzung am 28. September 2021 folgende

VERORDNUNG

- 1./ Auf Grund des § 42 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014, wird der Richtwert für die Spielplatzausgleichsabgabe mit € 250,- / m² für das gesamte Gemeindegebiet von Hollabrunn festgelegt.
- 2./ Die Verordnung des Gemeinderates vom 09.12.2003 wird damit aufgehoben.

3./ Diese Verordnung tritt mit 1.10.2021 in Kraft.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Schnepf und er stellt folgenden

Zusatzantrag:

Die Einnahmen aus der Spielplatzausgleichsabgabe sollen ausschließlich zweckgebunden für Spielplatzprojekte verwendet werden.

Nach Erläuterungen von Bürgermeister Ing. Babinsky und Vizebürgermeister Schneider lässt der Bürgermeister über beide Anträge abstimmen.

Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Beschluss Zusatzantrag GR Schnepf: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

**12.) Hochwasserschutz KG Breitenwaida, KG Kleedorf und KG Puch, 1. Bauabschnitt
- Interessentenverpflichtungserklärung der Stadtgemeinde Hollabrunn**

Stadtrat Ing. Schnötzinger berichtet:

Nach Abschluss der Planungsarbeiten für die Errichtung mehrerer Retentionsbecken im Bereich des Puchbaches ergibt sich auf Basis vorliegender Kostenschätzungen ein veranschlagtes Kostenerfordernis in der Höhe von € 1,66 Mio. Für die Förderung ist gemäß Wasserbautenförderungsgesetz WBFVG 1985 idGF. nachstehender Kostenaufteilungsschlüssel in Aussicht genommen.

Bund.....50 % ... d.s. € 833.050,--

Land.....40 %.... d.s. € 666.440,--

Stadtgemeinde Hollabrunn.....10 %.... d.s. € 166.610,--

Stadtrat Ing. Schnötzinger stellt daher folgenden

Antrag:

Zustimmung der Interessenten-Verpflichtungserklärung sowie des veranschlagten Gemeindeanteils in der Höhe von € 166.610,-- inkl. USt.

Bedeckung: 5/639 – 280130 (2021-2022)

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

13.) 1. Nachtragsvoranschlag 2021

Vizebürgermeister Schneider berichtet:

Für das Haushaltsjahr 2021 war ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen. Einerseits war es notwendig die vorliegenden Ergebnisse aus dem Rechnungsabschluss 2020, sowie unterjährige Ereignisse einzuarbeiten und andererseits waren die Ertragsanteile anzupassen.

Die Leasingverpflichtungen konnten bis inkl. Voranschlag 2021 systembedingt nicht vollumfänglich dargestellt werden, weshalb die Tilgungen auch nicht eingerechnet wurden. Mit dem Nachtragsvoranschlag konnte dieser Sachverhalt berichtigt werden. Daher hat sich im Finanzierungsvoranschlag 2020 sowohl die Summe des MVAG Codes 361 als auch der Saldo 5 um € 73.500,-- verändert.

Der Ergebnisvoranschlag weist im Saldo 00 ein Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen von € 2.805.500,-- und der Finanzierungsvoranschlag weist einen Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung i.d.H. von - € 917.700,-- aus.

Aufgrund einer hohen Eigenfinanzierungskraft konnte im Darlehensbereich die Aufnahme von Fremdmitteln gemindert werden.

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlags 2021 wurde nach den Vorgaben der VRV 2015 erstellt, kundgemacht und im Finanzausschuss und im Stadtrat behandelt.

Vizebürgermeister Schneider stellt daher folgenden

Antrag:

Genehmigung des vorliegenden 1. Nachtragsvoranschlags 2021.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von den Gemeinderäten Mag. Ecker, Eckhardt und Sommer und eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger.

Weiters erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat DI Tauschitz und er stellt folgenden

Zusatzantrag:

Die Stadtgemeinde Hollabrunn stellt der Öffentlichkeit die beschlossenen Voranschläge, Nachtragsvoranschläge und Rechnungsabschlüsse inklusive aller Beilagen seit 2010 als pdf-Dokument über die kostenlos nutzbare Homepage www.offenerhaushalt.at zur Verfügung.

Bürgermeister Ing. Babinsky lässt über beide Anträge abstimmen.

Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP- und 4 LS-Dafürstimmen und 5 GRÜNE-, 5 SPÖ und 1 FPÖ-Gegenstimme angenommen.

Beschluss Zusatzantrag GR DI Tauschitz: in offener Abstimmung mit 5 GRÜNE-, 4 LS-, 5 SPÖ- und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 19 ÖVP-Gegenstimmen abgelehnt.

14.) Vergabe von Lieferungen und sonstigen Leistungen

Stadtrat Ing. Niedermayer berichtet und stellt folgenden

Antrag:

KLÄRANLAGE

Kläranlage, BA 51 (Sanierung Schlammentwässerung, Faulgasleitungen)

Fa. Gis Aqua, 3300 Amstetten

Erneuerung der Schlammpresse samt Versorgungsleitungen sowie

Erneuerung der Faulgasleitungen

€ 639.577,30 exkl.

Bedeckung: 5.8511.062000 2021
 5.8511.062000 2022

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Loy. Stadtrat Ing. Niedermayer gibt Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Stadtrat Ing. Keck berichtet und stellt folgenden

Antrag:**STRASSENREINIGUNG**

Fuhrpark - Kommunalfahrzeug

Fa. Stangl Reinigungstechnik GmbH, 5204 Straßwalchen

Lieferung eines Kommunalfahrzeugs für die Straßenreinigung (Kehren, Räumen, Streuen)

lt. Anbot vom 12.8.2021

€ 142.684,50 inkl.

Bedeckung: 5.81400.310000 Leasing

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Weiters berichtet Stadtrat Ing. Keck und stellt folgenden

Antrag:**STRASSENBAU****KG Hollabrunn, Marichthalerweg und Heiligstraße**

Fa. Lang & Menhofer, Hollabrunn

Sanierung des Straßenzuges ab der Liegenschaft Marichthalerweg 18

bis zur Liegenschaft Heiligstraße 2e welcher aufgrund von Wasser- und Kanalleitungssetzungen erforderlich ist

lt. Anbot Straßenbau 2021-2022 vom 19.1.2021

€ 191.000,-- inkl.

Bedeckung: 1.61200.611 € 71.000,--
 1.85000.612 € 60.000,--
 1.85100.612 € 60.000,--

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

15.) „Hollabrunn blüht auf“

- **Leitbild für öffentliche Grünräume der Stadtgemeinde Hollabrunn**
- **Grünraumpatenschaften**

Stadträtin Mag. Fasching berichtet:

a) Leitbild für öffentliche Grünräume der Stadtgemeinde Hollabrunn

Grünräume sind ein wichtiges und ökologisch wertvolles Element für die positive Entwicklung von Hollabrunn, die maßgeblich zum Klimaschutz sowie zur Klimawandelanpassung beitragen. Das vorliegende Leitbild soll daher Anhaltspunkt und Vorgabe zur Gestaltung und Pflege von Grünflächen sein. Dabei steht eine nachhaltige, kostenbewusste und

rationelle Umsetzung bzw. Arbeitsweise im Vordergrund.

Das Leitbild für öffentliche Grünräume in der Stadtgemeinde Hollabrunn ist Bestandteil des Konzeptes „Hollabrunn blüht auf“, mit dem mehr Pflanzen- und Insektenvielfalt im öffentlichen Raum geschaffen werden soll und das als langfristige Kampagne und Basis für verschiedene Projekte dient.

Stadträtin Mag. Fasching stellt daher folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat Hollabrunn möge das vorliegende Leitbild für öffentliche Grünräume in der Stadtgemeinde Hollabrunn beschließen:

Grünräume sind ein wichtiges und ökologisch wertvolles Element für die positive Entwicklung von Hollabrunn, die maßgeblich zum Klimaschutz sowie zur Klimawandelanpassung beitragen. Das vorliegende Leitbild soll daher Anhaltspunkt und Vorgabe zur Gestaltung und Pflege von Grünflächen sein. Dabei steht eine nachhaltige, kostenbewusste und rationelle Umsetzung bzw. Arbeitsweise im Vordergrund.

Das Leitbild für öffentliche Grünräume in der Stadtgemeinde Hollabrunn ist Bestandteil des Konzeptes „Hollabrunn blüht auf“, mit dem mehr Pflanzen- und Insektenvielfalt im öffentlichen Raum geschaffen werden soll und das als langfristige Kampagne und Basis für verschiedene Projekte dient.

Den Grünraum zu sichern und weiterzuentwickeln trägt wesentlich zur Erhöhung der Lebensqualität und zum Erscheinungsbild der Gemeinde bei. Grünräume haben vielfältige Funktionen: Ökologische Bedeutung (Stadtklima, Arten- und Lebensraumschutz bzw. Biodiversität, Luftgüte, Wasserhaushalt), soziale Bedeutung (Freizeit und Erholung, Kommunikation, Bewegung und Mobilität, Gesundheit, Stadtstruktur und Identifikation) und ökonomische Bedeutung (Nahrung, Tourismus, Immobilienwirtschaft, Stadtbild).

Definition des Geltungsbereiches

- Grünelemente entlang der Gemeindestraßen - Rasenflächen, wegbegleitende Grünstreifen, Abfolgen von Rabatten und Grüninseln, Heckenzüge und Sträucher
- Gemeindeeigene Bäume (ausgenommen Wälder)
- Parkanlagen
- Bäche und Gräben

Grundsätze für Grünräume

- Für die langfristige Beibehaltung, Bepflanzung und Pflege der Grünräume sind die Mitarbeiter*innen der Stadtwerke Hollabrunn verantwortlich (zuständige Sachbearbeiter, Grünpflegeteam).
- Als „Natur im Garten“-Gemeinde werden bei der Gestaltung und Pflege von Grünräumen keine chemisch-synthetische Pestizide, kein chemisch-synthetischer Dünger und kein Torf eingesetzt.
- Zur Bepflanzung sind ökologisch wertvolle Pflanzenarten (siehe Auflistung der ökologisch empfohlenen Pflanzen) zu wählen, die regionstypisch und standortverträglich sind und eine kostengünstige Pflege ermöglichen. Im Bedarfsfall ist die Meinung entsprechender Fachleute einzuholen.
- Grundsätzlich ist auf Pflanzenvielfalt zu achten sowie auf eine dichte und dauerhafte Bepflanzung mit winterharten Stauden und Gehölzen (zum Vermindern von Beikrautwuchs und Austrocknung). Bei der Bepflanzung ist deshalb auf die Abdeckung der gesamten Grünfläche zu achten.
- Eine Wechselbepflanzung (Sommerblumen) ist weitgehend zu vermeiden, um den Pflegeaufwand zu reduzieren. Die Bepflanzung von Blumenkästen im Stadt-/Ortszentrum stellen eine Ausnahme dar.
- Das Anlegen von reinen „Steinbeeten“ und die (auch teilweise) Versiegelung von Rabatten ist nicht erwünscht.
- Die Ausbreitung von invasiven gebietsfremden Arten (Neophyten wie Götterbaum, Riesenbärenklau, etc.) ist zu verhindern.
- Der Baumbestand ist zu schützen gemäß BaumschutzVO sowie der Benützungs- und Aufgrabungsrichtlinie der Stadtgemeinde und gemäß ÖNORMEN L1122 (Baumpflege und Baumkontrolle) und L1121 (Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).

Ersatz- und Neupflanzung von Bäumen

- Bei Neupflanzungen werden ökologisch wertvolle Baumarten (siehe Informationsblatt Auflistung empfohlener Gehölze) verwendet. Die Auswahl soll artenreich sein und ist auf

Standort (schmale Straßenzüge, Salzstreuung, Sonneneinstrahlung, etc.) und die Klimaverträglichkeit (Trockenheit, Hitze) abgestimmt. Pflanzabstände werden entsprechend der Baumgrößen und den geltenden Richtlinien für die Planung und Anlage von Grünflächen (RVS 03.10.11) gewählt.

- Neue Bäume sind bei der Pflanzung etwa 2 Meter hoch und haben einen Durchmesser von 12/14 cm.
- Jungbäume werden mit Stützpflocken und Schlingen, Hitzeschutz am Stamm und Gießsäcken ausgestattet.
- Die Bodenabdeckung erfolgt mit einer Mulchschicht aus Rinde, Häckselgut, Feinschotter oder mittels geeigneter Unterpflanzung.
- Um hochwertige Baumstandorte für vitalere Bäume zu schaffen (langfristig Reduktion Pflegekosten), sind Baumscheiben in ausreichender Größe anzulegen.
- Baumstreifen, die an versiegelte Flächen angrenzen, sind vor Einsickerungen verunreinigter Oberflächenwässern und Sole zu schützen.
- Baumgruben: Auskoffierung des Pflanzloches bis zum gewachsenen Unterboden und Einbringung von geeignetem Substrat, d.h. mageres Gemisch aus Kompost, Lehm, Sand und Schotter. Dies bewirkt eine stärkere Wurzelbildung und verbessert die Standfestigkeit der Bäume, der Lehmantel dient der wasser- und Nährstoffspeicherung. In Einzelfällen ist auch ein/e Wurzelschutz/-sperre überlegenswert.
- Der Baumkataster soll kontinuierlich erweitert werden. Die Kennzeichnung der Bäume erfolgt mit nummerierten Plättchen, die mit rostfreien Nägeln am Stamm befestigt werden.
- Die Anzahl der Baumpflanzungen ist nach Möglichkeit zu erhöhen, sofern es der Standort zulässt (Platz, Untergrund, Einbauten lt. ÖNORM).
- Baumpflanzungen sollen verstärkt durch Baumpatenschaften (siehe Richtlinien und Vereinbarung Baumpatenschaft) mitfinanziert werden.

Neuanlage von Grünräumen

- Bei der Anlage und Planung von Grünflächen ist sich nach Möglichkeit an den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS 03.10.11) zu orientieren.
- Bei der Neugestaltung von Grünflächen sind Einbauten (Wasser, Kanal, Strom, Gas, etc.) sind gemäß ÖNORM B2533 zu berücksichtigen.
- Bei der Bepflanzung und Neugestaltung (größere Projekte, Umgestaltung ganzer Straßenzüge) sind im Bedarfsfall Fachleute einzubeziehen. Idealerweise werden Landschaftsarchitekt*innen und -planer*innen beauftragt.
- Für die Bepflanzung gilt die Auflistung der ökologisch empfohlenen Pflanzen in den entsprechenden Informationsblättern. Die Anlage von pflegeintensiven Grünflächen ist nicht erwünscht.

- Eine Bepflanzung im selben Jahr erfolgt erst nach kompletter Fertigstellung der Anlage bis Ende April des Kalenderjahres, damit die Absetzzeit des eingebrachten Substrates abgewartet werden kann.
- Betroffene Anrainer*innen werden in der Planungsphase miteinbezogen (Anrainer*innen-Besprechung). Wünsche sollen dabei berücksichtigt werden, soweit sie dem Leitbild für Grünräume entsprechen.
- Die Grünraumraumplanung ist mit der Verkehrsplanung abzustimmen und Grünräume sind in einem angemessenen Verhältnis zu berücksichtigen. Die Errichtung von größeren, zusammenhängenden Grünflächen ist zu bevorzugen. Ebenso ist auf eine gleichmäßige Aufteilung der Grüninseln und damit auf durchgängige Grünverbindungen zu achten (Durchgrünung).
- Der Verkehrs- und Lichtraum sowie die Gewährleistung der Sichtweiten bei Kreuzungen, Schutzwegen bzw. Ein- und Ausfahrten sind gemäß StVO und den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) zu berücksichtigen. Zur Sicherstellung der erforderlichen Sichtweiten soll die Bepflanzungshöhe 50 cm nicht überschreiten und keine sichtbehindernden Bäume oder Sträucher gepflanzt werden. Im Kreuzungsbereich sowie vor Schutzwegen sollen jedoch ausreichend große Grüninseln angelegt werden, damit keine Fahrzeuge abgestellt werden können und die Sicht einschränken.

Pflege von Grünräumen

- Die Pflege umfasst vor allem Nachpflanzungen, Bewässerung, Beikrautentfernung, Bodenlockerung, Bodenverbesserung, Rückschnitt und Reinigung der Grünfläche.
- Bei etwaigen Nachpflanzungen ist eine pflegeintensive und/oder eine nicht-klimataugliche Bepflanzung schrittweise zu ersetzen. Durch geeignete Bepflanzung soll eine Verringerung der Pflegedurchgänge erreicht werden.
- Anhand eines Mähplanes sollen geeignete Teilflächen für Blühwiesen und Abschnitte für geringere Mähintervalle im Gemeindegebiet definiert werden. Zur Akzeptanz in der Bevölkerung soll bei den Flächen ersichtlich sein, dass ein Teil bewusst weniger gemäht wird (ein Teil gemäht und ungemäht, Kennzeichnung mit Schildern).
- Rabatte werden regelmäßig vom Grünpflegeteam der Stadtwerke gepflegt. Ebenso sollen Rabattpatenschaften durch Anrainer*innen forciert werden (siehe Richtlinien und Vereinbarung Rabattpatenschaft). Derartige Grünflächen werden bei den Pflegedurchgängen der Mitarbeiter*innen der Stadtwerke folglich nicht betreut und mit einem Schild gekennzeichnet („Diese Grünfläche wird von Anrainer*innen gepflegt“).
- Rasenflächen werden in der Vegetationsperiode mindestens 1x im Monat gemäht.
- Blühwiesen werden 1 bis 2x im Jahr gemäht. Der optimale Zeitpunkt ist Mitte Juli, damit sich Samen zur Selbstaussaat ausbilden können. Mähgut einige Tage zum Aussamen liegen lassen und dann entfernen.

- Hecken und Sträucher werden 1 bis 2x im Jahr geschnitten, wobei radikale Rückschnitte nur im Zeitraum von Oktober bis Februar erfolgen sollen (Berücksichtigung Vogelbrutzeit zwischen März und September), schonende Formschnitte sind ganzjährig möglich.
- Bäume werden gemäß ÖNORM L1122 kontrolliert und gepflegt.

Die Kontrolle auf Vitalität, Kronen- und Stammentwicklung sowie Schäden findet mindestens einmal jährlich durch externe Fachleute statt und wird dokumentiert. Die Pflegemaßnahmen werden von externen Fachkundigen durchgeführt, sofern sie nicht von Mitarbeiter*innen der Stadtwerke erledigt werden können. Baumkontrolle und Baumpflegemaßnahmen fördern einen gesunden, vitalen und langlebigen Baumbestand, um ökologische, lufthygienische und gestalterische Funktionen erfüllen zu können.

- Bäche und Gräben im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde werden extensiv gepflegt, wobei die Pflege nach ökologischen/ökonomischen Gesichtspunkten sowie gemäß den Richtlinien des Landes NÖ zur Ufervegetationspflege (2010) erfolgt, die in der Folge auszugsweise dargelegt werden. Bei Neubepflanzungen sind standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Vorrangig ist der Schutz der Bevölkerung bei Starkregenereignissen und die Sicherung des Wasserabflusses bzw. abseits der Ortsgebiete der Wasserrückhalt und die Förderung der ökologischen Funktionen der Bachläufe und Gräben.

- Ortsstrecken (Bäche im Siedlungsgebiet): Wiesen-Böschungen werden 1x jährlich gemäht, optimal im Juli/August, im Bereich von Hochwassergebieten auch im Juni. Strauch- und/oder Baumbewuchs zur Beschattung des Gewässers zumindest an einer Böschungsoberkante erhalten (weniger Pflegeaufwand, weil Einschränkung Wachstum krautiger Vegetation und Wasserpflanzen). Bei Abschnitten ohne Hochwasser-Problematik naturnahe Böschungsbepflanzung an zumindest einem Gewässerufer. Strauchbewuchs hier auch innerhalb des Abflussprofils tolerierbar.

- Übergangsstrecken und Gräben (Übergangsbereich zwischen Siedlungsgebiet und Naturstrecken, bis zu 300m im Ober- und Unterlauf): Naturnaher Zustand der Ufervegetation zumindest an einem Gewässerufer anzustreben. Böschungen werden alle 2 bis 3 Jahre gemäht, optimal Ende August/September. Gehölzbewuchs der Böschungsoberkante zur Beschattung, Krautsäume am Gewässerrand und Übergangsbereich belassen bzw. einseitiges Mähen der Wiesenböschung. Punktuelle, möglichst schonende Eingriffe in sensiblen Bereichen nur bei „Gefahr in Verzug“.

- Bei Naturstrecken in freier Landschaft wird ein naturnaher Zustand angestrebt durch kontrollierte, eigendynamische Entwicklung und den Verzicht auf laufende Pflegeeingriffe. Retentionswirkung kann durch dichte und breite Gehölzgürtel erhöht werden.

- Räumarbeiten in Gräben erfolgt nur nach Erfordernis (alle 5 bis 10 Jahre), abschnittsweise, optimal in den Wintermonaten (witterungsbedingt in Ausnahmen ab der Ernte). Dabei sollen bestehende Gehölze an den Böschungsrändern zur durchgehenden Beschattung des Gewässers bestehen bleiben.

- Generell gilt:

Formschnitt an Gehölzen während Wintermonaten, alternativ ab August.

Bestandsumwandlungen und radikaler Rückschnitt (Auf-Stock-Setzen) nur abschnittsweise und uferseitig alternierend (ökologische Funktion der Uferzone erhalten).

Bei Neubesiedlung offener Flächen erfolgt rasche Begrünung, um Neophyten zu unterdrücken.

Zugrundeliegende Gesetze, Normen, Richtlinien

ÖNORM L1122 Baumpflege und Baumkontrolle

ÖNORM L1121 Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

ÖNORM B2533 Koordinierung unterirdischer Einbauten - Planungsrichtlinien

StVO bzw. Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) – Verkehrs- und Lichtraum, Gewährleistung der Sichtweiten bei Kreuzungen

RVS 03.10.11 Planung und Anlage von Grünflächen

BaumschutzVO Stadtgemeinde Hollabrunn (2006)

Benützung- und Aufgrabungsrichtlinie Stadtgemeinde Hollabrunn (2017)

Kriterien für „Natur im Garten“-Gemeinden

Kriterien für „vielfaltleben“-Gemeinden (BMK, Naturschutzbund)

Richtlinien und Vereinbarung Rabattpatenschaft

Richtlinien und Vereinbarungen Baumpatenschaft

Auflistungen der empfohlenen Pflanzen- und Baumarten

Leitbild des Landes NÖ zur Ufervegetationspflege (2010)

Weiters berichtet Stadträtin Mag. Fasching:

b) Grünraumpatenschaften

Richtlinien und Vereinbarungen

Gemäß Klimaschutzkonzept und im Rahmen der Plattform „Hollabrunn blüht auf“ sollen in der Stadtgemeinde Hollabrunn Grünraumpatenschaften umgesetzt bzw. stärker forciert werden.

Damit kann gemeinsam mit der Bevölkerung ein wichtiges Zeichen für den Klimaschutz und die Lebensqualität in unserer Gemeinde gesetzt werden. Miteinander können wir den Baumbestand erhalten und erweitern, die Artenvielfalt sichern und gleichzeitig die Pflege der Grünflächen optimieren – und alle davon profitieren!

Grünraumpatenschaften sind:

Rabattpatenschaften: Pflege der öffentlichen Rabatte als ehrenamtlicher Beitrag durch Anrainer*innen.

Baumpatenschaften: Finanzielle Unterstützung für Neupflanzung und Pflege von Bäumen auf Gemeindegrund – demnach können Unternehmen/Vereine/Privatpersonen/etc. eine Patenschaft um € 350,- befristet auf 3 Jahre (mit Verlängerungsoption) pro Baum übernehmen.

Neben den Vereinbarungen und Richtlinien wurden ebenso Informationsblätter mit ökologisch wertvolle Pflanzenlisten (beides nach „Natur im Garten“-Richtlinien) verfasst, die den Grünraumpaten zur Orientierung dienen und die künftig – wie auch die Vereinbarungen – auf der Gemeindehomepage abrufbar sind.

Stadträtin Mag. Fasching stellt daher folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat Hollabrunn möge die entsprechenden Richtlinien und Vereinbarungen samt Informationsblättern für Grünraumpatenschaften beschließen.

Die Patenschaftsbeiträge sind zweckgebunden und dienen ausschließlich dem Grünraum inklusive damit verbundenen Pflegemaßnahmen (Konto „Park- und Grünanlagen“).

Richtlinien und Vereinbarung Baumpatenschaft

Bäume und Pflanzen sind unsere Lebensgrundlage. Mit einer „Baumpatenschaft“ als Bestandteil der Initiative „Hollabrunn blüht auf“ wollen wir gemeinsam mit der Bevölkerung ein wichtiges Zeichen für den Klimaschutz und die Lebensqualität in unserer Gemeinde setzen. Bäume verbessern das Stadtklima. Sie produzieren Sauerstoff, binden CO₂, spenden Schatten, fungieren als Luftbefeuchter und sorgen für kühlere Temperaturen (im Sommer um drei bis vier Grad weniger). Und natürlich sind Bäume wichtiger Lebensraum für zahlreiche Tierarten. Jede Unterstützung zählt. Ob Privatpersonen, Firmen, öffentliche Institutionen, Vereine und andere Organisationen – alle können mitwirken, um den Baumbestand zu erhöhen und Hollabrunn zum Vorbild zu machen!

Mit einer „Baumpatenschaft“ im öffentlichen Raum übernehmen Sie einen finanziellen Beitrag für die Neupflanzung eines Jungbaumes und die darauffolgende Pflege für einen Zeitraum von 3 Jahren. Jungbäume benötigen aufgrund ihrer Empfindlichkeit in den ersten Jahren besondere Pflege (wie Bewässerung, Stützpflocke, Mulchen, Hitzeschutz), die von den Stadtwerken Hollabrunn fachgerecht übernommen wird. Die Bäume sind bei der Pflanzung etwa 2 Meter hoch und haben einen Durchmesser von 12/14 cm.

Baumpflanzungen erfolgen jeweils im Frühjahr oder im Herbst durch die Stadtwerke. Diese informieren die SpenderInnen vorab über die Pflanzung und den geplanten bzw. verfügbaren Standort. Im Einzelfall kann auch die Überprüfung eines Wunsch-Standortes durchgeführt werden (abhängig, ob Fläche Gemeindegrund ist, welche unterirdischen Leitungen verlaufen, etc.).

Als „Natur im Garten“-Gemeinde legen wir Wert auf die Verwendung von ökologisch wertvollen und „klimafitten“ Baumarten. Eine entsprechende Baumliste zur Information ist online auf unserer Website <https://www.hollabrunn.gv.at> abrufbar. Eine standortgerechte Abstimmung erfolgt durch die Stadtwerke.

Richtlinien und Vereinbarung Rabattpatenschaft

Vielfältige Grünflächen machen Freude, verschönern das Stadtbild und machen unser Hollabrunn somit liebens- und lebenswert. Sie verbessern das Kleinklima, erhalten die Artenvielfalt und bieten wichtigen Lebensraum für nützliche Insekten. „Grünraumpatenschaften“ stärken aber auch unsere Gemeinschaft und die Verbundenheit zu unserer Stadt.

Mit einer Rabattpatenschaft im öffentlichen Raum können auch Sie persönlich einen Beitrag für ein „schöneres“ Hollabrunn leisten!

Als „Natur im Garten“-Gemeinde legen wir Wert auf die Verwendung von ökologisch wertvollen Pflanzenarten, den Verzicht auf chemisch-synthetische Pestizide und Dünger sowie den Verzicht auf Torf und ersuchen um gewissenhafte Beachtung dieser Vorgaben.

Ein derartig gestalteter Grünraum zeichnet sich aus durch Pflanzenvielfalt, dichte und dauerhafte Bepflanzungen mit Stauden und Gehölzen (vermindert Beikrautwuchs), entsprechende Bodenpflege (etwa Mulchen, vermindert Austrocknung) und die Schaffung natürlicher Nischen. Das Anlegen von reinen „Steinbeeten“ und die (auch teilweise) Versiegelung von Rabatten ist deshalb nicht erwünscht.

Grundsätzlich sollte die vorhandene Bepflanzung bestehen bleiben und dem bestehenden Straßenbild angepasst sein. Für eine Neubepflanzung ist die Auflistung der ökologisch empfohlenen Pflanzen im Informationsblatt für die Pflege und Gestaltung von Gemeinde-Grünflächen auf unserer Website <https://www.hollabrunn.gv.at> zu berücksichtigen.

Auf öffentlichen Gemeindeflächen sollen überwiegend Pflanzensorten mit ungefüllten Blüten verwendet werden. Diese bieten ausreichend Nahrung für bestäubende Insekten, während gefüllte Blüten für Nützlinge wertlos sind.

Die Patenschaft umfasst die Bepflanzung und Pflege sowie bei Bedarf die Bewässerung, Bodenlockerung und Reinigung der ausgewählten Grünfläche.

Nach einer Wortmeldung von Bürgermeister Ing. Babinsky lässt dieser über die Anträge abstimmen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

16.) Bericht über eine Prüfung des Prüfungsausschusses

Bürgermeister Ing. Babinsky bringt dem Gemeinderat seinen Bericht über eine angesagte Überprüfung des Prüfungsausschusses über die Bauverwaltung am 07. September 2021 gemeindeordnungsgemäß zur Kenntnis. Der Obmann des Prüfungsausschusses Gemeinderat DI Tauschitz bringt dem Gemeinderat das Protokoll der Sitzung 07. September 2021 gemeindeordnungsgemäß zur Kenntnis.

17.) Förderungen, Subventionen

Gemeinderat Schnepf verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet und stellt folgende

Anträge:

FÖRDERUNG VON SOLAR- UND PHOTOVOLTAIKANLAGEN

FIRMA – Bernhard RUFF, Hollabrunnerstraße 122, 2020 Oberfellabrunn	€ 600,--
Sonja MAYER, Prof. Brennerstraße 364, 2014 Breitenwaida	€ 365,--
Rainer GRITSCHENBERGER, Kardinal Königsgasse 10, 2020 Hollabrunn	€ 365,--
Martin MITTERHAUSER, Oberort 20, 2014 Puch	€ 365,--

**FÖRDERUNG VON ELEKTROBETRIEBENEN
FAHRRÄDERN/LASTENFAHRRÄDERN/ROLLER/SCOOTER**

Thomas ZAWINUL, Gassnergasse 24, 2020 Hollabrunn	€ 75,--
Mag. Joachim CELOUD, Meixnergasse 18, 2020 Hollabrunn	€ 75,--
Helmut GANZBERGER, Zeile 87, 2020 Aspersdorf	€ 75,--
Waltraud LINTNER, Außer Ort 43, 2020 Wieselsfeld	€ 50,--
Wilhelmine BRANDL, Pfarrgasse 173, 2014 Breitenwaida	€ 50,--
Manfred BRANDL, Pfarrgasse 173, 2014 Breitenwaida	€ 50,--
Eva VEITH, Castelligasse 9/10/1, 2020 Hollabrunn	€ 50,--
Edmund RAUCHBERGER, Zeile 54, 2020 Aspersdorf	€ 75,--
Marlene KERN, Elsa Brandströmstraße 33, 2020 Hollabrunn	€ 75,--
Erich REITER, Gaisberggasse 8, 2020 Magersdorf	€ 50,--
Gertrude HEBERGER, Otmargasse 3/1, 2020 Hollabrunn	€ 50,--
Leopold BÖHM, Kapuzinerstraße 24, 2020 Hollabrunn	€ 50,--
Robert HEBERGER, Babogasse 7/5, 2020 Hollabrunn	€ 50,--
Andrea SCHÖN, Mausfall 25/2, 2020 Hollabrunn	€ 50,--
Günther WANECK, Hauptplatz 36, 2031 Eggendorf i. Th.	€ 50,--

**FÖRDERUNG VON ELEKTROBETRIEBENEN MEHRSPURIGEN
KRAFTFAHRZEUGEN**

Stefan SCHNEPF, Mitterweg 36, 2020 Hollabrunn	€ 300,--
Daniela SILBERBAUER, Urbanusgasse 4, 2020 Hollabrunn	€ 300,--

FÖRDERUNG ZUM ABBRUCH VON BAUWERKEN ZUR SCHAFFUNG VON NEUEM WOHNRAUM

Bernhard KEGELREITER, Castelligasse 14/2/2, 2020 Hollabrunn

€ 1.155,21

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Gemeinderat Schnepf nimmt wieder an der Sitzung teil.

18.) Liegenschaftsangelegenheiten

Stadtrat Ing. Schnötzingler berichtet und stellt folgende

ANTRÄGE

1. GRUNDVERKAUF

1.3. Brandl Johannes, Sitzendorf

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verkauft Herrn Brandl Johannes, Sitzendorf, Stockerau eine Teilfläche des Grundstückes 424/1, KG Breitenwaida im Ausmaß von ca. 85 m², um einen Grundpreis von € 20,- pro m². Die Anrainer Herr Straßer und Herr Inführ erheben gegen den Verkauf keinen Einwand. Sämtliche Teilungsplankosten sowie Durchführungskosten etc. sind vom Antragsteller zu tragen.

Der Antragsteller ist einverstanden das Kaufansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

1.6. Pölzl Julia, Kottlingbrunn

In der Gemeinderatssitzung März 2019 wurde beschlossen an Frau Pölzl Julia, Kottlingbrunn das Grundstück 1417/17, KG Weyerburg im Ausmaß von 661 m², Bauplatz um einen Grundpreis von € 22,- pro m² zuzüglich Aufschließungsabgabe nach Bauklasse II zu verkaufen. Der Verkauf hat stattgefunden, Frau Pölzl ist grundbücherliche Eigentümerin.

Frau Pölzl teilte im Jänner 2021 mit, dass sie aufgrund der Situation und aus gesundheitlichen Gründen die Bauverpflichtung nicht erfüllen kann und ersucht um Rückkauf durch die Stadtgemeinde Hollabrunn.

Dieser Rückkauf wurde in der Gemeinderatssitzung vom 23.3.2021 beschlossen und ein Aufhebungsvertrag in Auftrag gegeben.

Mit E-Mail vom 31.5.2021 teilte Frau Pölzl mit, dass das Grundstück nun doch nicht zurückgegeben werden soll.

Sie ersucht den Baubeginn bis 2022 oder wenn möglich 2023 zu verschieben, wobei die Frist zur Fertigstellung bis 30.6.2026 gleich bleibt wie im ursprünglichen Beschluss.

Dem Ansuchen von Frau Pölzl wird nicht stattgegeben, die Stadtgemeinde Hollabrunn übt das Wiederkaufsrecht aus und kauft das Grundstück 1417/17, KG Weyerburg zurück. Die Kosten für die Rückübertragung sind von Frau Pölzl zu tragen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

1.7. Seifried Dipl.-Ing. BSc Christiane, Raschala

In der Gemeinderatssitzung Juni 2017 wurde beschlossen an Frau Dipl.-Ing. BSc Seifried Christiane, Raschala Teilflächen des Grundstückes 785/1 im Ausmaß von ca. 57 m² und 47 m², KG Raschala, beide Teilflächen öffentliches Gut im Gesamtausmaß ca. 104 m² zu verkaufen.

Sämtliche Durchführungskosten Teilungsplankosten etc. sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nunmehr liegt der endgültige Teilungsplan vor, es soll insgesamt eine Fläche von 77 m² (Teilflächen 1, 2 und 3) an Frau Seifried zu einem Preis von € 120,- pro m² zuzüglich Ergänzungsaufschließungsabgabe nach Bauklasse II verkauft werden.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

2. VERPACHTUNG

2.2. Edelmüller Helmut, Altenmarkt

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verpachtet an Herrn Edelmüller Helmut, Altenmarkt eine Teilfläche des Grundstückes 1622/4, KG Altenmarkt im Ausmaß von 2.915 m² um einen jährlichen Pachtzins von € 290,- pro ha.

Der Antragsteller ist damit einverstanden das Pachtansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

2.3. Gerstorfer Gerald, Breitenwaida.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verpachtet an Herrn Gerald Gerstorfer, Breitenwaida eine Teilfläche des Grundstückes 493, KG Breitenwaida im Ausmaß von 480 m² um einen jährlichen Pachtzins von € 150,- wertgesichert.

Der Pächter des Grundstückes 493, Herr Martin Kraus ist damit einverstanden diese Teilfläche zurückzulassen, es soll ein neuer Pachtvertrag mit der geänderten Fläche an Herrn Kraus ausgestellt werden.

Der Antragsteller ist damit einverstanden das Pachtansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Herr Gerstorfer kündigt die bisher gepachtete Teilfläche des Grundstückes 2544/1, KG Breitenwaida im Ausmaß von 200 m².

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**3. SONSTIGES****3.1. Mietvertrag mit dem Eislaufverein**

Die Stadtgemeinde Hollabrunn erweitert flächenmäßig die bestehende Kunsteisbahn. Aufgrund dieser Erweiterung ist es nun möglich, einen Eishockey Meisterschaftsbetrieb auf der Anlage durchzuführen.

Der Eislaufverein leistet eine Kostenbeteiligung für die Bande in Höhe von € 30.000,--, zahlbar in 6 Jahresraten, weiters erhält der Verein das Recht der Selbstbewirtschaftung von 20m Bande.

Als Entgelt für die Nutzung der Kunsteisbahn durch die Eishockeymannschaften innerhalb der vereinbarten Eiszeiten ist ein Betrag in Höhe von € 3.000,-- p.a. brutto an die Stadtgemeinde Hollabrunn zu entrichten.

Auf eine Wertsicherung des vereinbarten Mietzinses wird ausdrücklich bis zum Ablauf des Mietvertrages verzichtet.

Der Mietvertrag beginnt mit Saisonbeginn 2021/2022 und wird auf 6 Jahre abgeschlossen. Er endet automatisch mit Ablauf der Saison 2027/2028.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**3.2. Martin Mayer, Hollabrunn**

Herr Martin Mayer, Magersdorf ersucht um Sondernutzung für die Verbreiterung der bestehenden Grabenüberfahrt über Grundstück 811/14 zur Hauszufahrt Schweizerstraße 38 Grundstück 811/11, KG Magersdorf.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn gestattet Herrn Martin Mayer, Magersdorf die Inanspruchnahme einer Teilfläche des Grundstückes 811/14 (Sandgraben), KG Magersdorf für die Verbreiterung der bestehenden Grabenüberfahrt.

Der Antragsteller ist damit einverstanden das Ansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Für die Benützung wird ein Betrag von € 30,- p.a. wertgesichert verrechnet, auf die erforderliche wasserrechtliche Bewilligungspflicht, welche durch den Bauwerber zu veranlassen ist wird hingewiesen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**3.3. Pucher Matthias, Hollabrunn**

Herr Pucher Matthias, Hollabrunn ersucht um Sondernutzung für die Errichtung einer Grabenüberfahrt über Grundstück 926 (Sandgraben) zur Liegenschaft Schweizerstraße 52, Grundstück 811/17, KG Magersdorf.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn gestattet Herrn Pucher Matthias, Hollabrunn die Inanspruchnahme einer Teilfläche des Grundstückes 926 (Sandgraben), KG Magersdorf für die Errichtung einer Grabenüberfahrt.

Der Antragsteller ist damit einverstanden das Ansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Für die Benützung wird ein Betrag von € 30,- p.a. wertgesichert verrechnet, auf die erforderliche wasserrechtliche Bewilligungspflicht, welche durch den Bauwerber zu veranlassen ist wird hingewiesen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

3.6. Nutzungsvertrag Stadtgemeinde Hollabrunn Studentenheim – Landwirtschaftliche Fachschule Hollabrunn

Die Stadtgemeinde Hollabrunn – Studentenheim schließt mit der Landwirtschaftlichen Fachschule Hollabrunn den vorliegenden Nutzungsvertrag über die Benützung des Fußballfeldes (Grundstücksnummer 4373/2 EZ 6424, laut Planbeilage) der Landwirtschaftlichen Fachschule Hollabrunn (Eigentümer) durch das Studentenheim der Stadtgemeinde Hollabrunn (Nutzer) für Trainings- und Spielzwecke.

Das Vertragsverhältnis ist grundsätzlich unbefristet gültig, sofern es nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum 31.12. jeden Jahres gekündigt wird. Beide Vertragspartner vereinbaren einen Kündigungsverzicht bis zum 31.12.2026.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

3.7. Amt der NÖ Landesregierung Ortsvermessung Kleinstetteldorf TP GZ 51552

- 1.1) Das in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 51552 in der KG Kleinstetteldorf dargestellte und nachfolgend angeführte Trennstück wird aus dem Gemeindegut entlassen und an den in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen.

Trennstück Nr. 1

- 1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im Gemeindegut befindlichen Grundstücks verbleibt im Gemeindegut bei gleich gebliebener Widmung:

Grundstück Nr. 178

- 1.3) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:

Grundstück Nr. 112, 123, 166, 180

- 2) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 51552 in der KG Kleinstetteldorf dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Hollabrunn übernommen.

Trennstück Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6

3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

3.8. Löschungserklärung Baugenossenschaft Frieden bzw. Stehno Eva

In der EZ 5000, Grundbuch Hollabrunn, Liegenschaft Znaimerstraße 62 ist ein Vorkaufsrecht für die Stadtgemeinde Hollabrunn aus dem Jahr 1991 eingetragen.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn stimmt der Löschung des Vorkaufsrechts der Stadtgemeinde Hollabrunn und zwar der Anteile für 120/2068, verbunden mit Wohnungseigentum an W 1, (Frieden Gemeinn. Bau- und Siedlungsgenossenschaft) Znaimerstraße 62 zu.
Sämtliche Durchführungskosten sind von der Antragstellerin zu tragen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

3.9. EVN Trafostation Breitenwaida „Hausrucken“

Im Zuge der Errichtung einer neuen Trafostation samt Kabelleitungen auf dem Grundstück Nr. 2822/1, KG Breitenwaida zur Versorgung der neuen Siedlung in Breitenwaida, ist der Abschluss des vorliegenden Dienstbarkeitsvertrages mit der Netz NÖ GmbH erforderlich.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

3.10. Telekom Austria AG Leitungsverlegung KG Breitenwaida

Die A1 Telekom Austria AG, Wien hat mitgeteilt dass in der KG Sonnberg im Zuge des Netzausbaus Kabelverlegungen im Bereich der neuen Siedlung Sonnberg vorgenommen werden und zwar auf folgenden Grundstücken:

KG Sonnberg Grundstück Nr. 505 (öffentliches Gut)

KG Sonnberg Grundstück Nr. 962 (Stadtgemeinde privat)

Für das im Gemeindebesitz befindliche Grundstück 962 (Stadtgemeinde Privat) wird zusätzlich beiliegende Vereinbarung zum Leitungsrecht abgeschlossen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

3.11 Rahmensondernutzungsvertrag A1

Gemäß § 18 des NÖ Straßengesetzes ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung von öffentlichen Straßen eine Sondernutzung und bedarf der Zustimmung der Straßenverwaltung.

Seit 2003 gibt es bereits einen Rahmensondernutzungsvertrag zwischen der EVN AG und der Stadtgemeinde Hollabrunn. Dieser Rahmensondernutzungsvertrag wurde im Jahr 2012 angepasst.

Nunmehr soll auch ein Rahmensondernutzungsvertrag mit der A1 Telekom Austria abgeschlossen werden.

Nach Abschluss des Rahmensondernutzungsvertrages sollen hinkünftig die Genehmigungen von Leitungsprojekten in Gemeindestraßen entsprechend dem „Anhang zum Rahmensondernutzungsvertrag A1“ erfolgen.

Die Stadtgemeinde schließt mit der A1 Telekom Austria den vorliegenden Rahmensondernutzungsvertrag.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

3.12. Übernahme ins öffentliche Gut

Seifried Dipl.-Ing. BSc Christiane – Stadtgemeinde Hollabrunn GZ 29313

Teilfläche des Grundstückes 689, KG Raschala, Ausmaß 76 m² TF 1

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

3.13. Entlassung aus dem öffentlichen Gut

Stadtgemeinde Hollabrunn - Seifried Dipl.-Ing. BSc Christiane GZ 26145

Teilflächen des Grundstückes 785/1, KG Raschala, Gesamtausmaß 77 m² TF1,2 und 3

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

1. GRUNDVERKAUF

Gemeinderat Eckhardt verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

1.2. Eckhardt Lisa, Wien

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verkauft an Frau Eckhardt Lisa, das Grundstück 2821/17, KG Breitenwaida im Ausmaß von 889 m², Bauplatz um einen Grundpreis von € 100,-- pro m² zuzüglich Aufschließungsabgabe nach Bauklasse II.

Der Kaufvertrag ist abzuschließen bis 30.12.2021 und darin ist aufzunehmen, dass mit dem Bau eines Wohnhauses bis spätestens 2 Jahre nach Rechtskraft der Aufhebung der Aufschließungszone zu beginnen und dieses bis spätestens 3 Jahre nach Baubeginn fertiggestellt sein muss. Weiters ist das Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Hollabrunn im Grundbuch einzuverleiben. Der Kaufvertrag wird vom Notariat DDr. Bittner, Hollabrunn erstellt, sämtliche Durchführungskosten etc. sind von den Antragstellern zu tragen.

Die Antragsteller sind einverstanden das Kaufansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Gemeinderat Eckhardt nimmt wieder an der Sitzung teil.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Mag. Dechant.

1.1. Eugen Ganzberger, Suttenubrunn

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verkauft an Herrn Eugen Ganzberger, Suttenubrunn, das Grundstück 225/7, KG Suttenubrunn im Ausmaß von 714 m², Bauplatz um einen Grundpreis von € 50,-- pro m² zuzüglich Aufschließungsabgabe nach Bauklasse II.

Der Kaufvertrag ist abzuschließen bis 30.12.2021 und darin ist aufzunehmen, dass mit dem Bau eines Wohnhauses bis längstens 30.6.2023 zu beginnen und dieses bis spätestens 30.6.2026 fertiggestellt sein muss. Weiters ist das Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Hollabrunn im Grundbuch einzuverleiben, sämtliche Durchführungskosten etc. sind vom Antragsteller zu tragen.

Der Antragsteller ist einverstanden das Kaufansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Das Grundstück ist derzeit an Herrn Schram Markus verpachtet, der Pachtvertrag mit Herrn Schram ist zu kündigen.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP-, 4 LS- und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 5 GRÜNE- und 5 SPÖ-Stimmenthaltung angenommen.

2. VERPACHTUNG

2.1. Redl GmbH, Hollabrunn

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verpachtet an die Fa. Redl GmbH, Hollabrunn, eine Teilfläche des Grundstückes 4139/20 KG Hollabrunn (Messegelände) im Ausmaß von 416 m² um einen monatlichen Pachtzins von € 1,- pro m².

Die Antragstellerin ist damit einverstanden das Pachtansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Mag. Dechant und stellt folgenden

Gegenantrag:

Der Pachtzins an die Fa. Redl GmbH soll monatlich € 2,-- pro m² betragen.

Bürgermeister Ing. Babinsky lässt über die Anträge abstimmen.

Beschluss Gegenantrag: in offener Abstimmung mit 4 GRÜNE-, 5 SPÖ- und 1 FPÖ-Dafürstimmen, 1 GRÜNE-Stimmenthaltung (GR Loy) und 19 ÖVP- und 4 LS-Gegenstimmen abgelehnt.

Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP-, 5 GRÜNE-, 4 LS- und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 5 SPÖ-Stimmenthaltung angenommen.

2.4. Erhöhung Pachtzins für landw. Flächen

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Mag. Dechant. Stadtrat Ing. Schnötzingler gibt Erläuterungen ab.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn beschließt die Erhöhung des Pachtzinses ab dem nächsten Pachtjahr 2021/22 wie folgt:

Bonität I	von € 310,-- pro ha	auf € 350,-- pro ha
Bonität II	von € 260,-- pro ha	auf € 290,-- pro ha
Bonität III	von € 190,-- pro ha	auf € 200,-- pro ha

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

1. GRUNDVERKAUF

1.4. Aman Soni, Wien

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verkauft an Herrn Aman Soni, Wien, das Grundstück 2149/10, KG Altenmarkt im Ausmaß von 719 m², Bauplatz um einen Grundpreis von € 40,-- pro m² zuzüglich Aufschließungsabgabe nach Bauklasse II.

Der Kaufvertrag ist abzuschließen bis 30.12.2021 und darin ist aufzunehmen, dass mit dem Bau eines Wohnhauses bis längstens 30.6.2023 zu beginnen und dieses bis spätestens 30.6.2026 fertiggestellt sein muss. Weiters ist das Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Hollabrunn im Grundbuch einzuverleiben, sämtliche Durchführungskosten etc. sind vom Antragsteller zu tragen.

Der Antragsteller ist einverstanden das Kaufansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP-, 5 GRÜNE-, 5 SPÖ- und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 4 LS-Gegenstimmen angenommen.

1.5. Marijan Jelacic, Korneuburg

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verkauft an Herrn Marijan Jelacic, Korneuburg, das Grundstück 2149/7, KG Altenmarkt im Ausmaß von 726 m², Bauplatz um einen Grundpreis von € 40,-- pro m² zuzüglich Aufschließungsabgabe nach Bauklasse II.

Der Kaufvertrag ist abzuschließen bis 30.12.2021 und darin ist aufzunehmen, dass mit dem Bau eines Wohnhauses bis längstens 30.6.2023 zu beginnen und dieses bis spätestens 30.6.2026 fertiggestellt sein muss. Weiters ist das Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Hollabrunn im Grundbuch einzuverleiben, sämtliche Durchführungskosten etc. sind vom Antragsteller zu tragen.

Der Antragsteller ist einverstanden das Kaufansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP-, 5 GRÜNE-, 5 SPÖ- und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 4 LS-Gegenstimmen angenommen.

3. SONSTIGES

3.4. Fitzka Norbert und Martina, Magersdorf

Herr und Frau Fitzka Norbert und Martina ersuchen die Stadtgemeinde Hollabrunn um Sondernutzung einer Teilfläche der Grundstücke 141/7 und 911/2, KG Magersdorf, Alleestraße (Eigentümer Stadtgemeinde Hollabrunn öffentliches Gut) für die Errichtung eines Carports.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn gestattet Herrn und Frau Fitzka, Magersdorf die Inanspruchnahme von Teilflächen der Grundstücke 141/7 und 911/2, KG Magersdorf für die Errichtung eines Carports.

Die Antragsteller sind damit einverstanden das Ansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Für die Benützung wird ein Betrag von € 30,- p.a. wertgesichert verrechnet.

Auf die Winterdienstpflicht für den Gehsteig gem. StVO wird hingewiesen.

3.5. Kalabalukovic Nermin, Hollabrunn

Herr Kalabalukovic Nermin ersucht die Stadtgemeinde Hollabrunn um Sondernutzung einer Teilfläche der Grundstücke 4157/2, KG Hollabrunn, Mühlbachweg (Eigentümer Stadtgemeinde Hollabrunn) für die Errichtung eines Carports.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn gestattet Herr Kalabalukovic Nermin, die Inanspruchnahme einer Teilfläche des Grundstückes 4157/1, KG Hollabrunn, Mühlbachweg für die Errichtung eines Carports.

Der Antragsteller ist damit einverstanden das Ansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Für die Benützung wird ein Betrag von € 30,- p.a. wertgesichert verrechnet.

Auf die wasserrechtliche Bewilligungspflicht und die Winterdienstpflicht gem. StVO wird hingewiesen.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Cermak und er stellt folgenden

Zusatzantrag:

Sondernutzungsverträge für die Inanspruchnahme von Teilflächen aus dem öffentlichen Gut für die Errichtung von Carports sollen nur dann gestattet werden, wenn die Carports mit einer Dachbegrünung ausgestattet sind und eine Bodenversiegelung vermieden wird.

Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Beschluss Zusatzantrag: in offener Abstimmung mit 5 GRÜNE und 4 LS-Dafürstimmen und 19 ÖVP-, 5 SPÖ- und 1 FPÖ-Gegenstimmen abgelehnt.

Ende öffentlicher Teil: 20 Uhr 52